Klauseln Ertragsausfall (KL-ERT MV 01.2023)

Fiktive Klauseln, angelehnt an GDV SK BU 2010; eigene Formulierung.

Klausel	Titel	Wortlaut (gekürzt)
EK 201	Mehrkosten	Versichert sind Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer aufwendet, um den Unterbrechungsschaden zu mindern, z. B. Fremdfertigung, Anmietung von Ersatzmaschinen, Überstunden; begrenzt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag.
EK 210	Rückwirkungsschäden bei namentlich genannten Zulieferern	Versichert sind Unterbrechungsschäden, die durch einen Sachschaden durch eine versicherte Gefahr bei den im Versicherungsschein namentlich genannten Zulieferern im Inland entstehen. Zulieferer der Zulieferer sind nicht versichert.
EK 220	Rückwirkungsschäden bei Abnehmern	Versichert sind Unterbrechungsschäden durch Sachschäden bei Abnehmern, wenn dies im Versicherungsschein vereinbart ist.
EK 230	Unterversicherungsverzicht	Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, wenn dies vereinbart ist und die Versicherungssumme nach Aufforderung jährlich gemeldet wird.
EK 240	Behördliche Wiederaufbaubeschränkungen	Verlängert sich die Unterbrechung durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, wird der Schaden bis zur vereinbarten Dauer innerhalb der Haftzeit ersetzt.

FIKTIVES MUSTER